



**Förderung von Grundstücksankäufen
in der Gemeinde
Unterach am Attersee durch
das Land OÖ**

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick.....	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	3

FÖRDERUNG VON GRUNDSTÜCKSANKÄUFEN IN DER GEMEINDE UNTERACH AM ATTERSEE DURCH DAS LAND OÖ

Geprüfte Stelle:

Direktion Inneres und Kommunales

Prüfungszeitraum:

24. März 2023 bis 19. April 2023

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 29. Juni 2022 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Sonderprüfung „Förderung von Grundstückankäufen in der Gemeinde Unterach am Attersee durch das Land OÖ“ (Zl. LRH-140000-8/14-2022-HAM).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 27. April 2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt. Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 4. Mai 2023 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

ÜBERBLICK

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Sonderprüfung „Förderung von Grundstücksankäufen in der Gemeinde Unterach am Attersee durch das Land OÖ“ vom 17. Mai 2022 insgesamt vier Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 29. Juni 2022, dass der LRH alle vier Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen umgesetzt, in Umsetzung sind bzw. zumindest erste Schritte gesetzt wurden.

<p>I. Die Auszahlung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Grundstücksankauf „Areal Goldener Anker“ sollte mit den Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens übereinstimmen. Das Land OÖ sollte deshalb dafür Sorge tragen, dass der Finanzierungsplan entsprechend angepasst wird. (Berichtspunkt 16, Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>II. Die Höhe und Laufzeit der gewährten Bedarfszuweisungsmittel sollten sich insbesondere bei Sonderfinanzierungen schlüssig aus den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu ergeben. Die Richtlinien sollten diesbezüglich generell konkretisiert und bei Grundstücksankäufen künftig klar definiert werden, für welche Verwendungszwecke die Bedarfszuweisungsmittel gewährt werden. (Berichtspunkt 24, Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>III. Zur Konkretisierung der Richtlinien zur Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln bzw. Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu sollte das Land OÖ beispielhafte mögliche Auflagen und Bedingungen auflisten. Auch der Erhalt des freien Seezuganges sollte im Sinne der Staatszielbestimmung als mögliche Bedingung definiert werden. In der Folge wären die Bedarfszuweisungsmittel in den konkreten Finanzierungsvorschlägen mit Auflagen bzw. Bedingungen zu verknüpfen. (Berichtspunkt 28, Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>

IV. Das Land OÖ sollte im Rahmen der Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu die finanziellen Rahmenbedingungen von bevölkerungsmäßig eher kleinen, dafür aber finanzkräftigen Gemeinden im Detail analysieren und geeignete Maßnahmen entwickeln. (Berichtspunkt 29, Umsetzung kurzfristig)

**ERSTE SCHRITTE
WURDEN GESETZT**

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Die Auszahlung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Grundstücksankauf „Areal Goldener Anker“ sollte mit den Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens übereinstimmen. Das Land OÖ sollte deshalb dafür Sorge tragen, dass der Finanzierungsplan entsprechend angepasst wird. (Berichtspunkt 16, Umsetzung kurzfristig)

1.1. Ursprünglich sah der genehmigte Finanzierungsplan für den Ankauf des „Areal Goldener Anker“ bei Gesamtausgaben von 4,8 Mio. Euro Bedarfszuweisungsmittel von jeweils 200.000 Euro in den Jahren 2020 bis 2029 vor. Die ersten beiden Jahresraten wurden auf Antrag der Gemeinde im Jahr 2021 ausbezahlt. Dies stimmte nicht mit den ursprünglich im Darlehen vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten überein, die einen tilgungsfreien Zeitraum bis Ende 2022 vorsahen. Eine zusätzliche Bereitstellung von 400.000 Euro im Rahmen einer generellen Vorziehungsaktion des Landes OÖ bewirkte, dass die Gemeinde ab Oktober 2021 über 800.000 Euro an Bedarfszuweisungsmitteln verfügte ohne diese zweckentsprechend verwenden zu können.

Im Rahmen der Prüfung durch den LRH trat die Gemeinde an die darlehensgebende Bank heran und vereinbarte mit dieser eine Sondertilgung von 400.000 Euro. Die Zahlung wurde im April 2022 geleistet, sodass die Bedarfszuweisungsmittel der Jahre 2020 und 2021 zweckentsprechend verwendet waren.

Hinsichtlich der verbleibenden 400.000 Euro forderte die Direktion Inneres und Kommunales die Gemeinde Unterach im November 2022 auf, die für das Jahr 2022 ausbezahlte Rate im Rahmen der ersten regulären Tilgung (31.12.2022) heranzuziehen. Die bereits vorzeitig ausbezahlte Bedarfszuweisung für das Jahr 2023 sollte aber bis spätestens 30. Dezember 2022 an das Land OÖ zurückbezahlt werden.

Die Gemeinde teilte der Direktion Inneres und Kommunales in der Folge mit, dass die reguläre Tilgung erfolgt, eine Rückzahlung der verbleibenden 200.000 Euro aber aus budgetären Gründen nicht möglich sei. Dies unter anderem deshalb, weil Unterach ab dem Finanzjahr 2023 Härteausgleich-Gemeinde werden und die Rückzahlung den Fehlbetrag massiv erhöhen würde.

Nach weiteren Gesprächen forderte das Land OÖ die Gemeinde im März 2023 abermals auf, den Restbetrag bis 15. Mai 2023 zurückzubezahlen. Die neuerliche Flüssigmachung der für das Jahr 2023 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel könne nach erfolgter Darlehenstilgung zu Beginn des Jahres 2024 erfolgen. Bei Nichteinhaltung würde das Land OÖ Bedarfszuweisungsmittel für andere Projekte der Gemeinde einbehalten.

1.2. Der LRH hält fest, dass durch die Sondertilgung im April 2022 und die erste Darlehenstilgung zum Prüfungszeitpunkt drei Viertel der eingegangenen Bedarfszuweisungsmittel für den Grundstücksankauf zweckentsprechend verwendet waren.

In Bezug auf die verbleibende Rate von 200.000 Euro kann der LRH die Argumentation der Gemeinde Unterach gegenüber dem Land OÖ fachlich nicht nachvollziehen. Zwar würde die Gemeinde durch die Rückzahlung der Bedarfszuweisungsmittel kurzfristig geringe Liquiditätsnachteile erleiden; diese liegen aber keinesfalls in Höhen, die das Haushaltsgleichgewicht einer Gemeinde gefährden könnten. Hinzuweisen ist auch darauf, dass Unterach seit 2021 von den vorzeitigen BZ-Auszahlungen profitierte. Aus Sicht des LRH liegt die Hauptproblematik bei der vorliegenden Finanzierung vielmehr darin, dass die finanzielle Belastung für die Gemeinde erst ab dem Jahr 2030 schlagend wird, nämlich dann, wenn die Darlehensstilgungen nicht mehr in einem hohen Ausmaß von den eingehenden Bedarfszuweisungsraten bedeckt werden können.

Der LRH betont im Zusammenhang mit der Auszahlung von Bedarfszuweisungsmitteln weiters, dass er Vorziehungen bei der Auszahlung grundsätzlich als effektive Maßnahme zur Reduzierung von Finanzierungskosten der Gemeinden sieht, wenn dies auf Basis transparenter Kriterien passiert und es die budgetären Möglichkeiten erlauben. Demgegenüber stehen aber Gewährungen von Bedarfszuweisungsmitteln, die unter anderem auf unrichtigen Angaben von Gemeinden basieren und in der Folge nicht zweckentsprechend verwendet werden können. Solche Fälle sollte das Land OÖ im Sinne der Gleichbehandlung aller oö. Gemeinden im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sanktionieren.

Insgesamt beurteilt der LRH die geplante weitere Vorgangsweise des Landes OÖ als grundsätzlich zweckmäßig. Die Empfehlung befand sich folglich zum Prüfungszeitpunkt in Umsetzung.

II. Die Höhe und Laufzeit der gewährten Bedarfszuweisungsmittel sollten sich insbesondere bei Sonderfinanzierungen schlüssig aus den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu ergeben. Die Richtlinien sollten diesbezüglich generell konkretisiert und bei Grundstücksankäufen künftig klar definiert werden, für welche Verwendungszwecke die Bedarfszuweisungsmittel gewährt werden. (Berichtspunkt 24, Umsetzung kurzfristig)

- 2.1. Das Land OÖ evaluierte die Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu schwerpunktmäßig im Jahr 2022. Mit der Umsetzung wurde die Direktion Inneres und Kommunales betraut. Ziel der Evaluierung war, das bestehende Regelwerk in seiner Grundstruktur (Fonds-Modell mit Strukturfonds, Projektfonds, Härteausgleichsfonds sowie Regionalisierungsfonds) zu erhalten, jedoch auf Schwächen zu untersuchen und entsprechende Verbesserungen zu erreichen. Im Rahmen der Evaluierung wurden unter anderem Rückmeldungen der Gemeinden und deren Interessensvertretungen, sowie eine Kundenbefragung durch die Fachhochschule OÖ berücksichtigt.

Darauf aufbauend überarbeitete die zuständige Projektgruppe auch die Untergruppe der Sonderfinanzierungen des Projektfonds. Die neuen Richtlinien sehen nunmehr neben allgemeinen Bestimmungen auch für Sonderprojekte konkrete und individuelle Förderhöhen vor. Dies betrifft investive Einzelvorhaben mit Sonderförderungscharakter wie z. B. Alten-

und Pflegeheime, Bergrettungsgebäude und -gerätschaften, Stützpunktfahrzeuge für Feuerwehren oder Park & Ride Anlagen. Umfassend geregelt wurden bei den Sonderfinanzierungen auch die Voraussetzungen und Förderhöhen für kommunale Bäderanlagen sowie für Seegrundstücke (Berichtspunkt 3). Bei Gemeindevorhaben, an deren Realisierung ein übergeordnetes Interesse des Landes OÖ und der beteiligten Gemeinde(n) besteht, wird die Höhe der Fördermittel im jeweiligen Einzelfall von den beteiligten Landesstellen einvernehmlich festgelegt.

Als eigene Rubrik des Projektfonds wurden Grundstücksankäufe von Gemeinden im Allgemeinen definiert. Dabei wird klargestellt, dass Bedarfszuweisungsmittel zum Ankauf von Grundstücken nur dann gewährt werden, wenn dies für die Umsetzung eines investiven Einzelvorhabens erforderlich ist und der Flächenbedarf von der sachlich zuständigen Stelle festgelegt ist. Als Förderbasis gilt jener Wert, der im Rahmen eines objektiven Wertermittlungsgutachtens durch das örtliche Bezirksbauamt ermittelt wurde. Die Höhe der Bedarfszuweisungsmittel richtet sich nach der Förderquote des investiven Einzelvorhabens.

Keine exakten Festlegungen wurden zu den Laufzeiten der Zusagen für Bedarfszuweisungsmittel getroffen. Die Laufzeiten hängen nach Ansicht des Landes OÖ von der Art des Gemeindeprojekts und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die endgültige Entscheidung über den Zeitraum, in dem Bedarfszuweisungsmittel in Aussicht gestellt werden, obliegt überdies dem zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung.

Die Oö. Landesregierung beschloss die überarbeitete Fassung der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu im September 2022 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2023.¹

- 2.2. Der LRH nahm im Zuge dieser Folgeprüfung keine gesamthafte Beurteilung der Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu vor, sondern konzentrierte sich entsprechend seiner Empfehlungen auf den Bereich der Sonderfinanzierungen und speziell auf darin vorgesehene Grundstücksankäufe. Zusammenfassend merkt er positiv an, dass die Vorgaben für Sonderfinanzierungen wesentlich konkretisiert wurden. Auch ist nunmehr klar, in welchen Fällen bzw. in welcher Höhe Grundstücke durch Bedarfszuweisungsmittel mitfinanziert werden.

Die Argumentation der Direktion Inneres und Kommunales bezüglich der Problematik einer generellen Regelung von Förderzeiträumen kann der LRH zumindest teilweise auf Grund der unterschiedlichen Realisierungszeiträume von Projekten nachvollziehen. Auch wenn das Land OÖ keine konkreten Werte festlegte, sollten die Förderzeiträume nach Ansicht des LRH dennoch möglichst kurz gehalten werden, um Zwischenfinanzierungskosten für die Gemeinden zu vermeiden. Denkbar wäre es aus seiner Sicht, maximale Förderzeiträume für verschiedene Kategorien zu definieren.

In der Gesamtbetrachtung sieht der LRH die Empfehlung aber als umgesetzt.

¹ siehe dazu „Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu“; https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20KGD%20Abt_Gefu/Richtlinien_Gemeindefinanzierung_Neu_01.01.2023.pdf; 21.04.2023

III. Zur Konkretisierung der Richtlinien zur Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln bzw. Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu sollte das Land OÖ beispielhafte mögliche Auflagen und Bedingungen auflisten. Auch der Erhalt des freien Seezuganges sollte im Sinne der Staatszielbestimmung als mögliche Bedingung definiert werden. In der Folge wären die Bedarfszuweisungsmittel in den konkreten Finanzierungsvorschlägen mit Auflagen bzw. Bedingungen zu verknüpfen. (Berichtspunkt 28, Umsetzung kurzfristig)

3.1. Im Rahmen der Evaluierung wurde die bislang parallel bestehende „Richtlinie zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen“ in die überarbeitete „Richtlinie Gemeindefinanzierung Neu“ integriert. Darin enthalten sind allgemeine Bestimmungen zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel sowie die Möglichkeit zur Rückforderung unter bestimmten Voraussetzungen. Konkretisierungen zu bestimmten Auflagen und Bedingungen finden sich bei einzelnen Rubriken des Projektfonds wie z. B. auch bei den Sonderfinanzierungen.

Eine eigene Unterkategorie der Sonderfinanzierungen legt nunmehr die Vorgangsweise und Bestimmungen beim Ankauf von Seegrundstücken durch Gemeinden fest. Dieser ist dann förderbar, wenn die betreffenden Grundstücke im Eigentum der jeweiligen Gemeinde verbleiben und auf der gesamten Fläche der freie Seezugang für die Öffentlichkeit gewährleistet wird. Werden die betreffenden Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren ab der Gewährung der letzten Rate veräußert, sind die Bedarfszuweisungsmittel zur Gänze an das Land OÖ zurück zu zahlen. Als Förderbasis gilt dabei ein objektives Wertermittlungsgutachten des Bezirksbauamtes (zuzüglich Grunderwerbssteuer und Grundbucheintragungsgebühr), wobei die Förderhöhe 75 Prozent der Förderbasis ausmacht.

Die zuständige Direktion Inneres und Kommunales teilte mit, dass künftig allenfalls im Einzelfall erforderliche zusätzliche Auflagen auch in den jeweiligen Erledigungen (Finanzierungspläne bzw. -vorschläge) aufgenommen werden.

3.2. Das Land OÖ hat die im Rahmen der Sonderprüfung dargelegten Grundstücksankäufe herangezogen, um konkretere Modalitäten bei der Vergabe von Bedarfszuweisungsmitteln zu definieren. Aus Sicht des LRH kann die vorliegende Regelung die verfassungsmäßig festgelegte Staatszielbestimmung des freien Zuganges der Allgemeinheit zu Seen maßgeblich unterstützen. Dies vor allem deshalb, weil die öffentliche Zugänglichkeit durch eine klare Rückzahlungsregelung langfristig gesichert ist. Für den Fall, dass eine transparente Bedarfsprüfung sowie eine objektive Wertermittlung gegeben sind, ermöglichen die überarbeiteten Richtlinien nunmehr eine deutlich höhere Förderquote beim Ankauf von Seegrundstücken als in den geprüften Fällen in der Gemeinde Unterach.

Generell hält der LRH die Zusammenführung der beiden genannten Bedarfszuweisungs-Richtlinien für zweckmäßig. Im Hinblick auf die darin verankerten Auflagen und Bedingungen sowie damit verbundenen Bestimmungen zur Rückforderung von Mitteln ist anzumerken, dass die Richtlinien nach wie vor einige „Kann-Bestimmungen“ enthalten. Der LRH

weist diesbezüglich darauf hin, dass derartige Regelungen vor allem dann eine einheitliche und nachvollziehbare Umsetzung in die Praxis erfordern, wenn sie von einzelnen Gemeinden nicht eingehalten werden und dadurch Sanktionen in Form von Rückforderungen erforderlich sind.

Zusammenfassend beurteilt der LRH die Empfehlung als umgesetzt.

IV. Das Land OÖ sollte im Rahmen der Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu die finanziellen Rahmenbedingungen von bevölkerungsmäßig eher kleinen, dafür aber finanzkräftigen Gemeinden im Detail analysieren und geeignete Maßnahmen entwickeln. (Berichtspunkt 29, Umsetzung kurzfristig)

- 4.1. Im Rahmen der Evaluierung des Systems der Gemeindefinanzierung Neu diskutierte der Projektlenkungsausschuss im Jahr 2022 auch die Thematik der Finanzkraft als Bezugsgröße bei der Berechnung der Höhe des Strukturfonds und des Projektfonds. Festgestellt wurde unter anderem auch, dass Gemeinden, die über eine überdurchschnittliche Finanzkraft verfügen und gleichzeitig wenig Einwohner haben, nur vergleichsweise geringe Zahlungen aus dem Strukturfonds erhalten. Nach eingehender Diskussion kam das Land OÖ zum Schluss, dass die Finanzkraft mangels aussagekräftigerer Alternativen weiterhin als zentrale Größe bei der Verteilung von Bedarfszuweisungsmitteln dienen soll.

Unabhängig davon wurde für den Strukturfonds ein zusätzlicher Betrag von 3 Mio. Euro abhängig von der Anzahl der Nebenwohnsitze einer Gemeinde definiert. Dies sollte einen ersten Schritt hin zur Bewertung nach aufgabenorientierten Kriterien darstellen. Damit zusammenhängend erörterten die Projektgremien die Frage, ob generell auch zentralörtliche Aufgaben in die Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel einbezogen werden sollten. Vereinbart wurde schlussendlich, dass diese Thematik in einem Folgeprojekt außerhalb der Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu weiter analysiert werden soll.

- 4.2. Der LRH nimmt zur Kenntnis, dass die in der Prüfung aufgeworfene Problematik von vergleichsweise finanzkräftigen aber bevölkerungsmäßig kleinen Gemeinden im Rahmen der Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu nicht abschließend gelöst werden konnte. Lediglich in Teilbereichen konnten Verbesserungen erzielt werden.

Aus Sicht des LRH wird aber der weiteren Diskussion über eine aufgabenorientierte Steuerung der staatlichen Finanzverteilungssysteme und in weiterer Folge auch der Einbezug zentralörtlicher Aufgaben der Gemeinden eine hohe Bedeutung zukommen. Festzuhalten ist dazu generell, dass die Lasten von Gemeinden in Bezug auf die Erbringung von regionalen Versorgungsfunktionen ungleich verteilt sind. Die derzeit bestehenden Aufteilungsschlüssel im Finanzausgleich auf Bundesebene sowie im System der Gemeindefinanzierung Neu auf Landesebene berücksichtigen dies nur teilweise unzureichend, weil insbesondere im Finanzausgleich kleinregionale Zentren unter 10.000 Einwohnern nicht gesondert entlastet werden. Das Land OÖ sollte folglich in einem ersten Schritt festlegen, welche allgemeinen und zentralörtlichen Aufgaben der Gemeinden für eine

weitere Adaptierung des Systems der Gemeindefinanzierung Neu überhaupt in Betracht kommen können.

Der LRH hat sich in der Vergangenheit schon vielfach mit überregionalen Themen wie der finanziellen Verteilung von Bedarfszuweisungsmitteln oder der Struktur der kommunalen Infrastruktur beschäftigt. Diesbezüglich verweist er auf seine Prüfungsberichte und Empfehlungen. Zuletzt regte er beispielsweise im Rahmen der Prüfung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg² im Jahr 2019 an, dass das Land OÖ auf Basis eines regionalen Infrastrukturplanes den Standortgemeinden einen jährlichen Fixbetrag – beispielsweise aus dem Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu – für den Betrieb von Hallenbädern zugestehen sollte; dies aber leider vergeblich. Umso positiver sieht der LRH die aktuellen Anstrengungen des Landes OÖ die Themen „Aufgabenorientierung“ und „Zentralörtlichkeit“ verstärkt aufzugreifen.

Für den LRH waren bei dieser Empfehlung erste Schritte gesetzt.

Linz, am 16. Mai 2023

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

² siehe IP Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen, https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2019/IP_RohrbachBerg_Bericht_signed.pdf, 21.04.2023